

## Merkblatt Lektorate im Verlag der ÖAW

Der Verlag übernimmt Lektorate bis zu einer Höhe von EUR 2.000,00 bzw. bis EUR 4.000,00 wenn es sich um fremdsprachige Publikationen handelt. Sollte das Lektorat im Zuge einer selbstständigen Tätigkeit (die ÖAW verlangt hierfür regelmäßig den Nachweis einer Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft – SVA) erfolgen, ist eine Rechnung an den Verlag der ÖAW zu stellen. Im Falle eines Werkvertrages ist dieser ebenfalls auf den Verlag der ÖAW auszustellen.

Kann kein Werkvertrag vereinbart werden, kann der Abschluss eines Freien Dienstvertrages möglich sein. Dabei ist zu beachten, dass Lohnnebenkosten sowie Arbeitgeberabgaben anfallen. Die Kosten können daher, im Gegensatz zum Werkvertrag, höher sein. Das bedeutet, dass der Auszahlungsbetrag ungleich den entstehenden Kosten ist.

Damit im Falle eines freien Dienstvertrages die Gesamtkosten unter den erwähnten Höchstgrenzen bleiben, darf die im Vertrag vereinbarte Summe brutto EUR 1.540,70 bzw. EUR 3.081,40 nicht übersteigen (Stand 2018). Sozialversicherungsbeiträge werden von der ÖAW abgeführt, für die Abfuhr der Einkommensteuer ist der freie Dienstnehmer selbst zuständig.

### Bitte beachten Sie die folgenden weiterführenden Informationen zum Werkvertrag und freien Dienstvertrag:

#### I. MERKMALE EINES WERKVERTRAGES

Ein Werkvertrag liegt vor, wenn sich eine Person (= Auftragnehmer/in) gegen Entgelt (= Honorar) verpflichtet, für eine andere Person (= Auftraggeber/in) ein genau definiertes Werk (= ein Erfolg) herzustellen.

Die sozialversicherungsrechtliche Einstufung eines Werkvertrages führt zu einer Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz.

Ein Werkvertrag liegt nach dem Verwaltungsgerichtshof jedoch nur dann vor, wenn das Vertragsverhältnis mit Erbringung der Leistung automatisch endet und das im Werkvertrag geschuldete Ziel als gewährleistungstaugliches Endprodukt anzusehen ist.

Wenn ein/e Erwerbstätige/r über keine betriebliche Organisation verfügt und letztlich nur über ihre/seine eigene Arbeitskraft disponiert, wird sie/er auch dann kein/e Erbringer/in von Werkleistungen, wenn die Dienstleistungen in einzelne zeitlich und mengenmäßig bestimmte Abschnitte zerlegt werden können.

#### II. PROZESSABLAUF PRÜFUNG UND UNTERZEICHNUNG

Ziel und Zweck einer Prüfung vor Unterzeichnung von Werkverträgen ist es, die Risiken (v.a. hohe Verwaltungsstrafen bei Prüfungen durch Behörden und hohe Nachzahlungen bei Umdeutung in freie oder echte Dienstverträge) zu minimieren.

Aus diesem Grund können Werkverträge mit natürlichen Personen als Auftragnehmer/in ausnahmslos nur dann abgeschlossen werden, wenn die/der Auftragnehmer/in eine aufrechte Pflichtversicherung für dieselbe Tätigkeit insbesondere nach GSVG nachweist (Vorlage des Nachweises in Kopie). Außerdem muss das standardisierte Vertragsmuster verwendet werden,

das nach dem in der ÖAW Richtlinie zur Vertragsprüfung vorgegebenen Prüfprozess erstellt wurde.

Sollte der Nachweis der Sozialversicherung nicht vorliegen und dennoch ein/e solche/r Auftragnehmer/in mit "Werkvertragstätigkeiten" beauftragt werden, haftet die/der jeweilige Auftraggeber/in (Einrichtung, Institut, Bereich) für die Sozialversicherungsabgaben, die von der ÖAW zu leisten sind, persönlich.

Grundsätzlich sind daher für Auftragnehmer/innen ohne Sozialversicherungsnachweis freie Dienstverträge abzuschließen, soweit nicht ohnehin echte Dienstverträge erforderlich sind. Siehe dazu die Hinweise zum Formular freie Dienstverträge. Die Personalabteilung steht in Zweifelsfällen, insbesondere zur Frage der Abgrenzung zu echten Dienstverträgen gerne beratend zur Verfügung.

### **1) WERKVERTRÄGE BIS € 5.000,00 (BRUTTO)**

Werkvertragsentwürfe bis € 5.000,00 werden vor Unterzeichnung einer kurzen Prüfung durch die Personalabteilung unterzogen. Es ist das Standardmuster "Werkvertrag bis 5.000,00 Euro" - siehe unten angeführtes Formular - zu verwenden. Die Daten zur/zum Werkunternehmer/in und die Angaben zum Werk müssen für die Prüfung vollständig angegeben werden, insbesondere muss das zu erstellende Werk genau beschrieben werden. Auch die Kostenstelle, die Finanzierung und die Zahlungsmodalitäten sind anzuführen. Beachten Sie, dass Auszahlungsanweisungen nur von geprüften Werkverträgen erfolgen.

Nach erfolgter positiver Prüfung kann die Unterzeichnung des Werkvertrages durch die jeweils Zeichnungsberechtigten vorgenommen werden. Eine Aufnahme der Arbeiten darf erst anschließend erfolgen.

### **2) WERKVERTRÄGE ÜBER 5.000,00 EURO (BRUTTO)**

In diesem Fall gilt zusätzlich die Vertragsprüfrichtlinie. Es ist das Vertragsmuster "Werkvertrag über 5.000,00 Euro" zu verwenden. Der Vertragsprüfprozess wird durch die Personalabteilung angestoßen. Zusätzlich sind die Rechtsabteilung und die Direktion für Finanzen und Personal in den Vertragsprüfprozess eingebunden.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Werkvertrag samt Kopie des Versicherungsnachweises oder des Gewerbescheines elektronisch an die Personalabteilung [personal\(at\)oeaw.ac.at](mailto:personal(at)oeaw.ac.at).

Sollte kein Versicherungsnachweis von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer vorgelegt werden können, verwenden Sie bitte das Vertragsmuster für freie Dienstverträge bzw. das Neuanstellungsformular.

---

## **I. MERKMALE EINES FREIEN DIENSTVERTRAGS**

Ein freier Dienstvertrag liegt vor, wenn sich eine natürliche Person für gewisse Zeit verpflichtet, einer anderen Person ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und Dienstleistungen zu erbringen und zwar unter nachfolgenden Voraussetzungen:

Die/Der freie Dienstnehmer/in ist **nicht** in die Organisation des Dienstgebers eingegliedert, das bedeutet sie/er untersteht keinem/keiner Vorgesetzten und hat sich nicht an die organisatorischen Abläufe im Betrieb zu halten.

Die/Der freie Dienstnehmer/in ist von dieser Organisation auch persönlich nicht abhängig. Das bedeutet: die/der freie Dienstnehmer/in ist **völlig weisungsungebunden** hinsichtlich **Arbeitszeit, Arbeitsort oder Verhalten bei der Arbeit**.

Es besteht keine persönliche Arbeitspflicht, die/der freie Dienstnehmer/in kann sich auch vertreten lassen oder die Übernahme der Tätigkeit überhaupt ablehnen.

## II. RECHTSFOLGE FÜR ARBEITSRECHT UND STEUERRECHT

Die/Der freie Dienstnehmer/in gilt arbeitsrechtlich und steuerrechtlich als Selbstständige/r.

Sie/Er unterliegt grundsätzlich keinen arbeitsrechtlichen Vorschriften (zB keine Ansprüche auf Urlaub, auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf kollektivvertraglichen Lohn oder Sonderzahlungen).

Sie/Er hat ihr/sein Einkommen selbst zu versteuern.

## III. RECHTSFOLGE FÜR DAS SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Die/Der freie Dienstnehmer/in kann einerseits aufgrund einer bestehenden Pflichtversicherung (z.B. Vorliegen eines Gewerbescheins) oder wenn sie/er über eine **eigene unternehmerische Struktur** verfügt sozialversicherungsrechtlich als Selbstständige/r bei der SVA nach GSVG pflichtversichert sein.

In diesem Fall bestehen keine Meldeverpflichtungen der ÖAW. (Ausnahme Meldung E 18 zB für selbstständige Vortragende).

Die/Der freie Dienstnehmer/in, die/der keiner Pflichtversicherung unterliegt und **über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügt und die Tätigkeit vorwiegend persönlich ausübt** ist **sozialversicherungsrechtlich als unselbstständige/r Dienstnehmer/in** zu behandeln. Sie/Er ist von der ÖAW zwingend **vor Arbeitsantritt** zur Pflichtversicherung bei der Gebietskrankenkasse nach ASVG anzumelden.

Ziel und Zweck einer Prüfung vor Unterzeichnung von freien Dienstverträgen ist es, die Risiken (v.a. hohe Verwaltungsstrafen bei Prüfungen durch Behörden oder Nachzahlungen bei Vorliegen von echten Dienstverhältnissen) zu minimieren und sachlich und rechtlich korrekte freie Dienstverträge abzuschließen.

**Bitte senden Sie den ausgefüllten freien Dienstvertrag inklusive einer eingescannten Kopie des Reisepasses oder Personalausweises, des Meldezettels, der Bankkarte und der E-Card elektronisch jedenfalls 5 Werktage vor Beginn der Tätigkeit an die Personalabteilung unter [personal\(at\)oeaw.ac.at](mailto:personal(at)oeaw.ac.at).**

**In Ausnahmefällen können die Unterschriften - falls nicht rechtzeitig einholbar - nachgereicht werden.**